

## Vereinbarung Schließfachüberlassung (Praktika der Biowissenschaften, Geb. A4.3, Campus, Saarbrücken)

- § 1 Die UdS stellt den Benutzerinnen und Benutzern der Praktikumslaborplätze (Nutzern) zur Aufbewahrung von Garderobe und Taschen für die Dauer der Lehrveranstaltungen Schließfächer zur Verfügung.
- § 2 Es ist untersagt, gesundheitsgefährdende oder leicht entzündliche Stoffe, Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände aufzubewahren. Tiere, Geld, Wertsachen, Ausweise oder andere persönliche Dokumente dürfen ebenfalls nicht in den Schließfächern aufbewahrt werden.
- § 3 Die Bereitstellung der Schließfächer ist eine freiwillige Leistung der UdS, auf die kein Anspruch besteht. Die Benutzung der Schließfächer ist auf ein Schließfach je Nutzer beschränkt.
- § 4 Die Kosten für einen durch Schlüsselverlust notwendigen Austausch des Schließzylinders werden dem Nutzer in Höhe des Neuanschaffungspreises für den Schließzylinder samt Schlüssel auferlegt. Erhält der Leiter der Lehrveranstaltung den Schlüssel innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem die Rückgabe des Schlüssels nicht erfolgt ist, zurück und kann der Schließzylinder wieder verwendet werden, wird der gezahlte Betrag erstattet.
- § 5 Die UdS behält sich die Kontrolle und Öffnung des Schließfaches vor, soweit Hinweise auf eine unzulässige Nutzung bestehen. Unzulässig genutzte Schließfächer können geräumt werden. Vorgefundene Gegenstände werden, als Fundsachen behandelt. Diese können, nachdem ein Berechtigungsnachweis durch den Nutzer erbracht wurde, im Fundbüro der UdS abgeholt werden. Ein Ersatz von Lebensmitteln oder Gegenständen, die zur Bedienung der Schließfächer verwendet wurden, erfolgt nicht.
- § 6 Die Fachrichtung Biowissenschaften haftet nicht für den in den Schließfächern verwahrten Inhalt.
- § 7 Die Schließfächer sind sorgsam zu behandeln und Verschmutzungen sind zu unterlassen. Kosten für die Behebung etwaiger Beschädigungen oder Verschmutzungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- § 8 Verstößt ein Nutzer mehrfach oder gravierend gegen die Schließfachbenutzungsordnung, so kann dieser bis zu sechs Monaten von der Schließfachnutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist von der ZHMB-Leitung auszusprechen.
- § 9 Mit der Benutzung des Schließfaches wird die Schließfachnutzungsordnung anerkannt.

Durch meine Unterschrift erkläre ich mich mit den Nutzungsbedingungen einverstanden.



